

Anhang 1

Baufaufträge nach § 6 Abs. 1 lit. a:	Zentrale Produktklassifikation (CPC) ¹⁾ Referenz-Nr.
1. Vorbereitung des Baugeländes und der Baustellen	511
2. Bauarbeiten für Hochbauten	512
3. Bauarbeiten für Tiefbauten	513
4. Montage und Bau von Fertigbauten	514
5. Arbeiten spezialisierter Bauunternehmen	515
6. Einrichtungsarbeiten von Installationen	516
7. Ausbuarbeiten und Endfertigung von Bauten	517
8. Miete oder Leasing von Bau- oder Abbruchausrüstungen, eingeschlossen Personalleistungen	518

¹⁾ Zentrale Produktklassifikation der UNO vom 15. November 1990

Anhang 2

Dienstleistungsaufträge nach § 6 Abs. 1 lit. c:	Zentrale Produktklassifikation (CPC) Referenz-Nr.
1. Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung)	6112, 6122, 633, 886
2. Landverkehr, eingeschlossen Geldtransport und Kurierdienste, ohne Post- und Eisenbahnverkehr	712, (ausser 71235), 7512, 87304
3. Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (ausser 7321)
4. Postbeförderung im Landverkehr sowie Luftpostbeförderung (ohne Eisenbahnverkehr)	71235, 7321
5. Fernmeldewesen (ohne Fernsprech- dienstleistungen, Telex, Mobil- telefondienst, Funkrufdienst und Satellitenkommunikation)	752 (ausser 7524, 7525, 7526)
6. Versicherungs- und Bankdienstleis- tungen mit Ausnahme von finan- ziellen Dienstleistungen im Zusam- menhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken	811, 812, 814
7. Informatik und verbundene Tätigkeiten	84
8. Buchführung, -haltung, -prüfung	862
9. Markt- und Meinungsforschung	864
10. Unternehmensberatung und verbun- dene Tätigkeiten	865, 866 (ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen)
11. Architektur, Geometerarbeiten, Stadt- und Landschaftsplanung	867

Dienstleistungsaufträge nach § 6 Abs. 1 lit. c:	Zentrale Produktklassifikation (CPC) Referenz-Nr.
12. Technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen bei Bauvorhaben	867
13. Studienauftrag (Vergabe identischer Aufträge an mehrere Anbietende zwecks Erarbeitung von Lösungsvorschlägen)	867
14. Technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen, soweit nicht Bauvorhaben betreffend	867
15. Werbung, Information und Public Relations	871
16. Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874, 82201 – 82206
17. Verlegen und Drucken	88442
18. Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94

Anhang 3

Angaben für die öffentliche Ausschreibung im offenen oder selektiven Verfahren:

1. Name und Anschrift der Vergabestelle;
2. Gegenstand und Umfang des Auftrags;
3. Auftragsart;
4. Verfahrensart;
5. Eignungskriterien und die zulässigen Nachweise;
6. Zuschlagskriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und mit ihrer Gewichtung;¹⁾
7. voraussichtlicher Zeitpunkt der Ausführung oder Lieferung;¹⁾
8. Sprache oder Sprachen des Angebotes;¹⁾
9. Anschrift und Frist für das Einreichen der Angebote und Anträge auf Teilnahme;¹⁾
10. Anschrift und Frist für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen;¹⁾
11. Höhe der zu entrichtenden Beträge für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen sowie die Zahlungsbedingungen;¹⁾
12. Hinweis, ob der Auftrag unter das GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen fällt.¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Dekret vom 18. Januar 2000, in Kraft seit 29. Februar 2000 (AGS 2000 S. 33).

Anhang 4

Die Zusammenfassung der Ausschreibung enthält mindestens folgende Angaben:

1. Gegenstand des Auftrags;
2. die Frist für den Antrag auf Teilnahme oder die Angebotsabgabe;
3. die Adresse, wo die Ausschreibungsunterlagen verlangt werden können.

Anhang 5

Inhalt für die in einem offenen oder selektiven Verfahren abgegebenen Ausschreibungsunterlagen:

1. Gegenstand und Umfang des Auftrags mit Leistungsverzeichnis oder Pflichtenheft und technischen Spezifikationen, sowie Konformitätsbescheinigungen, die erfüllt werden müssen einschliesslich der Pläne, Zeichnungen und notwendigen Instruktionen;
2. Eignungskriterien und ihre Bedeutung, alle technischen Anforderungen, finanziellen Garantien und Angaben oder Unterlagen, die von den Anbietenden verlangt werden;
3. Zuschlagskriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung;
4. Sprache der Angebote und Unterlagen;
5. Dauer der Verbindlichkeit der Angebote;
6. besondere Vorschriften, insbesondere über Zulässigkeit und Bedingungen für Bietergemeinschaften, Teilangebote, Pauschal- oder Globalangebote und Varianten sowie die Aufteilung des Auftrags;
7. Anschrift für zusätzliche Informationen;
8. Ort und Zeitpunkt für die Eingabe des Angebotes;
9. Die Währung, in der die Zahlung geleistet wird, sowie die Zahlungsbedingungen.

Anhang 6

Minimalfristen für die Angebotseinreichung nach GATT-Übereinkommen:

Die Fristen dürfen nicht kürzer sein als:

- a) 40 Tage seit der Ausschreibung im offenen Verfahren;
- b) 25 Tage seit der Ausschreibung für ein Gesuch um Teilnahme beim selektiven Verfahren ohne ständige Listen. Die Frist zur Einreichung eines Angebots darf nicht kürzer als 40 Tage sein, gerechnet vom Zeitpunkt, zu dem die Einladung zur Angebotsabgabe ergeht;
- c) 40 Tage seit der erstmaligen Einladung zur Angebotsabgabe im selektiven Verfahren mit Verwendung von ständigen Listen.

Die Fristen können in folgenden Fällen verkürzt werden:

- a) wenn eine besondere Anzeige innerhalb von 40 Tagen bis längstens 12 Monate im Voraus erfolgt ist, welche die Angaben gemäss Anhang 4 und den Hinweis enthalten hat, dass sich interessierte Anbietende bei der bezeichneten Stelle zu melden haben und zusätzliche Auskünfte verlangt werden können; in diesem Fall kann die Frist, unter der Voraussetzung, dass genügend Zeit zur Ausarbeitung eines Angebotes bleibt, auf in der Regel 24 Tage verkürzt werden, in keinem Fall jedoch auf weniger als auf 10 Tage;
- b) wenn es sich um eine zweite oder eine weitere Ausschreibung von Aufträgen wiederkehrender Art handelt, bis auf 24 Tage;
- c) in dringlichen Fällen, welche eine Einhaltung der obigen Fristen unpraktikabel machen; aber nicht auf weniger als 10 Tage;
- d) bei selektiven Verfahren mit Verwendung von Listen von qualifizierten Anbietenden, kann die Frist durch eine Vereinbarung festgelegt werden. Fehlt eine Vereinbarung, so muss eine Frist festgelegt werden, welche die Einreichung eines Angebotes erlaubt. Die Frist darf aber nicht kürzer als 10 Tage sein.

Anhang 7

Mindestangaben für die jährliche Bekanntmachung beim Führen von ständigen Listen qualifizierter Anbietende:

1. Aufzählung der geführten Listen;
2. Aufnahmebedingungen und Prüfungsmethoden;
3. Dauer der Gültigkeit und Verfahren zur Erneuerung der Listen.

Sind die Listen für eine Periode von höchstens 3 Jahren gültig, so genügt eine Veröffentlichung zu Beginn dieser Periode. Dieses System darf nicht zur Umgehung des GATT-Übereinkommens missbraucht werden.

Dient die Veröffentlichung der Liste als Ausschreibung, so genügen zusätzlich zu den obigen Angaben die folgenden Angaben:

1. Art der Aufträge;
2. Hinweis, dass die Veröffentlichung als Ausschreibung dient.

Anhang 8

Mindestangaben für die Vergabebekanntmachung:

1. Art des angewendeten Verfahrens;
2. Gegenstand und Umfang des Auftrags;
3. Name und Adresse der Vergabestelle;
4. Datum des Zuschlages;
5. Name und Adresse der berücksichtigten Anbieterin oder des berücksichtigten Anbieters;
6. den Preis des berücksichtigten Angebots und die tiefsten und höchsten Preise der in das Vergabeverfahren einbezogenen Angebote.

Anhang 9

Die Statistik gemäss § 39 enthält folgende Angaben:

1. geschätzter Gesamtwert der vergebenen Aufträge, global und nach Kategorien von Beschaffungsstellen gegliedert;
2. Aufgliederung der Aufträge nach Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen;
3. geschätzter Gesamtwert der Aufträge, die im freihändigen Verfahren vergeben wurden, aufgegliedert nach Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen;
4. geschätzter Gesamtwert der Aufträge, welche auf Grund der in den Anhängen zum GATT-Übereinkommen bezeichneten Ausnahmen nicht nach den Vorschriften des GATT-Übereinkommens vergeben wurden.

Anhang 10¹⁾**Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich**²⁾

a) *Government Procurement Agreement GPA (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)*

Vergabestelle	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	8'700'000 (5'000'000)	350'000 (200'000)	350'000 (200'000)
<i>Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation</i>	8'700'000 (5'000'000)	700'000 (400'000)	700'000 (400'000)

¹⁾ Eingefügt durch Dekret vom 18. Oktober 2005, in Kraft seit 31. Dezember 2005 (AGS 2005 S. 652).

²⁾ Gemäss Beschluss vom 23. Juni 2010 des interkantonalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen, in Kraft seit 1. Juli 2010.

- b) Gemäss Bilateralem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft sind auch folgende Vergabestellen dem Staatsvertragsbereich unterstellt:

Vergabestelle	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden / Bezirke	8'700'000 (6'000'000)	350'000 (240'000)	350'000 (240'000)
<i>Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)</i>	8'700'000 (6'000'000)	700'000 (480'000)	700'000 (480'000)
<i>Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung</i>	8'000'000 (5'000'000)	640'000 (400'000)	640'000 (400'000)
<i>Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation</i>	8'000'000 (5'000'000)	960'000 (600'000)	960'000 (600'000)